

Beschluss des Gerichts vom 5. Februar 2013 — BSI/Rat(Rechtssache T-551/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Dumping — Ausweitung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren dieser Produkte — Unabhängiger Importeur — Art. 263 Abs. 4 AEUV — Fehlende individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungsscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Unzulässigkeit)

(2013/C 86/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Brugola Service International Srl (BSI) (Cassano Magnago, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bariatti und Rechtsanwalt M. Farneti)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und P. Mahnič Bruni im Beistand zunächst der Rechtsanwälte G. Berrisch und M. de Morigio und dann von Rechtsanwalt Berrisch)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. França und D. Grespan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 723/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 91/2009 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L 194, S. 6)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Brugola Service International Srl (BSI) trägt ihre eigenen und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 17.12.2011.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Januar 2013 von Dana Mocová gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juni 2012 in der Rechtssache F-41/11, Mocová/Kommission

(Rechtssache T-347/12 P)

(2013/C 86/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Dana Mocová (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gericht für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012 in der Rechtssache F-41/11, Dana Mocová/Europäische Kommission, aufzuheben;
- die Entscheidung über die Ablehnung ihres Antrags auf Vertragsverlängerung aufzuheben;
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Tragweite des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit, da das GöD zum einen davon ausgegangen sei, dass die von der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde bei der Zurückweisung der Beschwerde gegebene Begründung die Begründung ersetzen und ändern könne, die bei der Ablehnung des Antrags der Rechtsmittelführerin auf Verlängerung ihres Vertrags als Bedienstete auf Zeit gegeben worden sei. Zum anderen sei das GöD der Auffassung gewesen, dass die Begründung stichhaltig sei, obwohl sie auf Gesichtspunkten beruhe, die nach dem Erlass des angefochtenen Rechtsakts festgestellt worden seien. Die Klägerin macht insoweit Folgendes geltend:
 - Wenn ihr Vertrag im vorliegenden Fall aufgrund der Regel der Kumulierungsbegrenzung auf acht Jahre nicht verlängert worden sei, könne die Behörde nicht später in ihrer Beantwortung der Beschwerde behaupten, dass der Vertrag aufgrund haushaltsrechtlicher Zwänge, der Verdienste der Rechtsmittelführerin und des dienstlichen Interesses nicht verlängert worden sei, um diese Begründung sodann vor dem Gericht auf die haushaltsrechtlichen Zwänge zu beschränken.